

Leseausfertigung

## **Hauptsatzung der Stadt Tessin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.01.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Tessin führt das folgende Wappen:  
„Durch einen blauen Pfahl gespalten; rechts in Gold ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und geschlossenem Maul am Spalt, überhöht von einem blauen sechsstrahligen Stern, links in Rot eine halbe silberne Lilie am Spalt“.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift  
• STADT TESSIN • LANDKREIS ROSTOCK
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Stadtgebiet**

- (1) Die Stadt Tessin ist Mitglied des Amtes Tessin und geschäftsführende Gemeinde des Amtes.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Orten Tessin, Klein Tessin, Helmstorf und Vilz.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein.  
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Orte durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten und die Mitwirkung der Einwohner bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern.
- (3) Die Einwohner sollen möglichst frühzeitig unterrichtet werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig

beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.

(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(6) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(7) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4**

#### **Stadtvertretung**

(1) Die in der Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung: Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung: Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers.

(4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

#### **§ 5**

#### **Sitzung der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht.
5. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 6**

### **Verfahrensregeln der Stadtvertretersitzungen**

Das Verfahren der Stadtvertretersitzung, der Ausschüsse der Stadtvertretersitzung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtvertretersitzung zu beschließen ist.

## **§ 7**

### **Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Stadtvertreter an. Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses werden nicht gewählt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 25.000 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO bis 5.000 EURO pro Monat.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10-20 % der betreffenden Haushaltstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EURO, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO bis 10.000 EURO, je Aufgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 25.000 EURO, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000 EURO, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 3 Mio EURO.
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger

Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO

5. über städtebauliche Verträge von 5.000 EURO bis 250.000 EURO.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 EURO bis 100.000 EURO.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Wert von 100 bis 1.000 EURO.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TvöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. <sup>1)</sup>

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 22 Abs. 3 und 4 zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anders bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(2) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

### **A) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Probleme der Kleingartenanlagen, Entscheidungen über Widersprüche gegen gemeindliche Abgabenbescheide, Entscheidung über Niederschlagung, Stundung und Erlaß gemäß Ortssatzung.

### **B) Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss).**

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte.

### **C) Ausschuß für Schule, Kultur und Sport (Kulturausschuss)**

Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,

Kulturförderung und Sportentwicklung,  
Fremdenverkehr

#### **D) Ausschuß für Jugend, Senioren und Soziales (Sozialausschuss)**

Aufgabengebiet: Wohnungsvergabe und Zuweisung öffentl. Wohnraumes  
Altenbetreuung, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und  
Seniorenförderung, Betreuung von Kinderkrippen und Kindergärten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz und § 36 Abs. 2, S. 5, KV M-V wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 3 Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

### **§ 9**

#### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 25.000 EURO und nach VOB bis zum Wert von 50.000 EURO.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 EURO können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform angefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 15.000 EURO.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Auszufertigende Ernennungsurkunden sind grundsätzlich mit der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters zu versehen. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TvÖD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.<sup>1)</sup>

Für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen ist der Bürgermeister bevollmächtigt.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB ( Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Auf der Grundlage des § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen

und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an den die Gemeinde beteiligt ist. Er kann Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

(8) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

## **§ 10**

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erster bzw. zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Bürgervorstehers in Höhe von 250 Euro im Monat
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 Euro im Monat
- der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110 Euro im Monat

Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.

(2) Die Stadt gewährt den Stadtvertretern sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung bzw. deren Ausschüsse, sowie an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese der Vorbereitung der Stadtvertretersitzung oder eines Ausschusses dienen, in Höhe von 40 Euro, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(3) Die Stadt gewährt den sachkundigen Einwohnern sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese der Vorbereitung der Stadtvertretersitzung oder eines Ausschusses dienen, in Höhe von 40 Euro, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Leiten Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter die Sitzung, so erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.

(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(7) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen dürfen nur gezahlt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung der Stadtvertretersitzung oder eines Ausschusses dienen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500 Euro überschreiten.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungsverfahren**

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tessin werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "TESSINER LAND" AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DES AMTES TESSIN veröffentlicht.

DAS AMTLICHE MITTEILUNGSBLATT DES AMTES TESSIN „TESSINER LAND“ erscheint in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Eine kostenlose Entnahme von ausliegenden Exemplaren in der Stadtverwaltung sowie das Abonnement sind möglich.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird eine Notbekanntmachung durch schriftliche Einzelinformationen und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Die öffentliche Bekanntmachung ist im DAS AMTLICHE MITTEILUNGSBLATT DES AMTES TESSIN „TESSINER LAND“ unverzüglich nachzuholen.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen wie z.B. Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in Tessin am Rathaus,
- in Vilz, Dorfstraße an der Kirche,
- in Helmstorf, vor dem Haus Nr. 18,
- in Klein Tessin, Einfahrtstraße rechtsseits,
- in Neu Gramstorf, gegenüber Haus 5.

(6) Sonderdrucke des AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATTES DES AMTES TESSIN „TESSINER LAND“ werden im Vorab in ebendiesem angekündigt.

#### **§ 14**

##### **Vertretung im Amtsausschuss**

Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Für die weiteren Mitglieder der Stadt Tessin im Amtsausschuss werden Stellvertreter gewählt.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juni 2005, einschließlich ihrer 1, 2. und 3. Änderung außer Kraft.

Tessin, den 26.03.2015

**I b o l d**  
Bürgermeister



Hinweise:

Hauptsatzung der Stadt Tessin

Ausfertigungsdatum; 26.03.2015

**Rechtskraft: 14.04.2015**